



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Überarbeitung: 01.08.2017  
Erstveröffentlichung: 01.05.2015  
Nachfragen an: Kerstin Blume-Schoppmann,  
Personal, Organisation und Recht

## *Dienstanweisung Ehrenamt*

*DA-Ehrenamt  
in der Fassung vom 01.08.2017*

### **1. Grundsatz**

1.1 Hamburg zeichnet sich durch das gesellschaftliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen und gesellschaftlicher Kreise aus. Sie engagieren sich auf unterschiedliche Art und Weise für ein lebenswertes Hamburg.

Auch der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) wird durch soziales Engagement unterschiedlichster Art unterstützt (vgl. Ziff. 2.1). Der LEB ist grundsätzlich offen für Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen.

1.2 Ehrenamtliche sind sehr motiviert und sie können mit ihren vielfältigen Erfahrungen, Kompetenzen und Ideen unsere Arbeit bereichern. Sie können uns unterstützen und in einem vereinbarten Rahmen Aufgaben selbstständig übernehmen. Da sie aus unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen kommen, können sie für bestimmte Betreute authentisch wirken. Ehrenamtliche können das Image einer Einrichtung nach Außen tragen.

In den Einrichtungen, in denen sich Ehrenamtliche für die von uns betreuten jungen Flüchtlinge engagieren, treten weitere positive Aspekte hinzu: Die Entwicklung einer Willkommenskultur wird ermöglicht und hiesige Normen und Wertvorstellungen werden transportiert. Die Annäherung an die deutsche Kultur wird so nicht nur im institutionalisierten Rahmen, sondern zusätzlich im unterstützenden Kontakt zu den Ehrenamtlichen gefördert.

Als staatlicher Jugendhilfeträger mit einem besonderen Schutzauftrag für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und deren Familien müssen wir mit großer Sorgfalt und Verantwortung darauf achten, dass alle bei uns eingesetzten helfenden Personen in ihrer Haltung und ihrem Handeln unserem Auftrag und unseren Zielen entsprechen. Weiterhin müssen sie formale Voraussetzungen erfüllen. Schließlich bedarf ehrenamtliche Mitwirkung einer Kontinuität und sinnvollen Einbindung in den Einrichtungsalltag, um ihre Wirkung zu entfalten.

Um die Eignung möglichst sicher einschätzen zu können, soll in einem ausführlichen Gespräch geklärt werden, ob die individuellen Interessen, Erwartungen, Kompetenzen, Berufserfahrungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten sowie die eigene soziale Situation erkennen lassen, dass ein Einsatz im LEB sinnvoll ist. Denn nicht jeder, der helfen möchte, kann auch helfen.

1.3 Es gibt kein Recht auf einen ehrenamtlichen Einsatz in einem bestimmten Bereich und eine Ablehnung kann viele gute Gründe haben. Wichtig ist, dass diese Gründe erläutert werden. Sofern ein Einsatz im LEB nicht in Betracht kommt, sollten die an einem Ehrenamt interessierten Personen an die BASFI (040 - 42 86 33 78 8 bzw. <http://www.hamburg.de/engagement/>) oder an das Landesnetzwerk Aktivoli (040-230781 bzw. <http://www.aktivoli.de/startseite.html>) verwiesen werden.

## 2. Begriffsbestimmung und -abgrenzung

2.1 Im LEB kommen folgende Formen des sozialen Engagements in Betracht:

- Geld- und Sachspenden (vgl. DA-Spenden)
- Einmalige Unterstützungsaktionen und Events, ggf. im Zusammenhang mit einer Geld- oder Sachspende
- Patenschaften für Einrichtungen, bei denen Personen oder Institutionen<sup>1</sup> die Tätigkeit der Einrichtung durch Geld- oder Sachspenden oder sonstige Unterstützung wie Vermittlung von Kontakten oder Imagehebung fördern, ohne jedoch in den Einrichtungsbetrieb involviert zu sein
- Lokale Unterstützung durch Nachbarschaftsvereinigungen und Bürgerinitiativen mit auf den regionalen Bezug und die Bedürfnisse einer Einrichtung zugeschnittenen Unterstützungsleistungen
- Mitwirkung von Einzelpersonen im Rahmen eines Ehrenamtes (s. Ziff. 2.2).

Soziales Engagement, das nicht der Definition gem. 2.2 entspricht, wird nicht in dieser Dienst-anweisung geregelt.

2.2 Die Ausübung eines Ehrenamtes findet für Andere, freiwillig, unentgeltlich, in einem organisatorischen Rahmen und möglichst kontinuierlich, also nicht nur sporadisch oder für einen singulären Anlass statt. Ein weiteres Merkmal ist, dass die ehrenamtlich tätige Person der Organisation keinen bestimmten Erfolg schuldet und grundsätzlich weisungsunabhängig agiert. Mit dem Ehrenamt kommt eine Form des Gefälligkeitsvertrages zustande, der auf fremden Nutzen und unentgeltliches Handeln ausgerichtet ist.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Dienst-anweisung ist nur gegeben, wenn die bzw. der Ehrenamtliche in einer oder mehreren Einrichtungen des LEB tätig ist. Ehrenamtliche Angebote

---

<sup>1</sup> Zum Kreis der Paten gehören z.B. Einzelpersonen (des öffentlichen Lebens), Stiftungen, Vereine und Firmen.

die außerhalb der Einrichtungen erbracht oder angeboten werden, sind nur dann ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne dieser Dienstanweisung, wenn diese Angebote spezifisch für Einrichtungen des LEB angeboten werden, nicht allgemein öffentlicher Natur sind und sich an Minderjährige richten.

### **3. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit**

Die folgenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen müssen eingehalten werden.

#### **3.1 Organisatorische Voraussetzungen**

- Ehrenamtliche dürfen nicht als Ersatz bzw. zur Vertretung für im LEB Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten oder für Personen eingesetzt werden, die auf der Grundlage eines sonstigen Vertrages gegen Bezahlung eine Dienstleistung für den LEB erbringen (z.B. Leiharbeitskräfte, Honorarkräfte, Firmen).
- Ehrenamtliche Tätigkeit über Nacht ist ausgeschlossen (Ausnahme: Begleitung einer Ferienfahrt). Eine Begleitung von Betreuten zu Freizeitaktivitäten in den Abendstunden fällt nicht unter das Verbot.
- Eine Tätigkeit im Küchenbereich bzw. im Zusammenhang mit der Zubereitung der Gemeinschaftsverpflegung ist ausgeschlossen (Hygienebestimmungen). Insbesondere gilt dies für die Zubereitung von Säuglingsnahrung. Möglich ist aber z.B. gemeinsames Kochen mit den Betreuten in Einrichtungen mit Selbstverpflegung oder der Umgang mit Lebensmitteln im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Festen etc.. Soweit jedoch die ehrenamtliche Tätigkeit regelhaft eine gemeinsame Essenzubereitung zum Gegenstand hat, ist eine Belehrung gemäß § 43 (4) Infektionsschutzgesetz erforderlich (s. Ziff. 5.4).
- Die Anleitung, Beratung und Unterstützung der Ehrenamtlichen ist gem. § 73 SGB VIII in den Einrichtungen organisatorisch sichergestellt.
- Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist mit dem Dienstbetrieb in der Einrichtung und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen vereinbar.
- Ein Führungszeugnis liegt gem. Ziff. 5.3 vor. Die Voraussetzung kann in begründeten Einzelfällen durch die Vorlage der Antragsquittung des Einwohnermeldeamtes ersetzt werden.
- Die Vereinbarung Ehrenamt (s. Ziff. 4.1 i.v.m. Anlage 2) mit ihrem Bestandteil „Merkblatt Ehrenamt“ (Anlage 4) ist zu unterzeichnen.
- Die Selbstverpflichtungserklärung ist unterzeichnet (s. Ziff. 5.2) und dessen Einbindung in das Schutzkonzept wurde erläutert.

#### **3.2 Persönliche Voraussetzungen**

- Menschen, die sich im LEB engagieren möchten, müssen volljährig und geschäftsfähig sein.
- Schwangere dürfen nicht eingesetzt werden (Infektionsgefährdungen).

- Das Führungszeugnis darf entsprechend § 72a SGB VIII keine einschlägigen Einträge aufweisen.
- Der bzw. die Ehrenamtliche ist persönlich für ein Ehrenamt und den Umgang mit Minderjährigen geeignet. Diese Eignung ist in einem Gespräch festzustellen.

#### **4. Organisation im LEB**

Innerhalb der Organisation müssen Zuständigkeitsbereiche unterschieden werden. Die grundsätzliche Zuständigkeit für alle Ehrenamtlichen im LEB, für die Eignungsfeststellung und für die Verwaltung fällt an die Abteilung LEB 8 (vgl. Ziff. 4.1). Hiervon zu unterscheiden sind die spezifischen Aufgaben der Einrichtung, in der Ehrenamtliche tätig werden (vgl. Ziff. 4.2). Zuständig für alle formalen Fragen rund um das Ehrenamt, die im Einzelfall auftreten und mit dieser Dienstanweisung nicht beantwortet werden können, ist LEB 21-3.

Auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Einrichtung und LEB 8 können einzelne zentrale Aufgaben gem. Ziff. 4.1 an einzelne Einrichtungen oder Vereine übertragen werden.

##### **4.1 Zentrale Aufgaben**

- Information von Interessierten über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen eines Informationsgespräches.
- Prüfung der persönlichen Eignung eines Ehrenamtlichen im Rahmen eines Betreuungs- und Aufnahmegesprächs. Dieses Gespräch kann, je nach Falllage, mit einem Informationsgespräch zusammenfallen, setzt jedoch einen konkreten Einsatzort voraus. Das Gespräch ist mit der Checkliste Ehrenamt (Anlage 1) zu dokumentieren und eine Akte zum Ehrenamtlichen zu eröffnen.
- Information der Einrichtungen über stattgefundene Betreuungs- und Aufnahmegespräche.
- Information der Einrichtung über festgestellte Tätigkeitsausschlüsse gem. § 72a SGB VIII oder auf Grund anderer Begründungszusammenhängen.
- Führen der Ehrenamtsakten
- Die Unterstützung und Beratung der in den Einrichtungen für ehrenamtlich zuständigen Personen.
- Die übergreifende Begleitung der Ehrenamtlichen, z.B. durch Zusammenkünfte aller Ehrenamtlichen des LEB für einen Austausch, Informationen u.ä., soweit es hierfür einen Bedarf gibt.

##### **4.2 Aufgaben der Einrichtungen**

- Innerhalb der Einrichtung sind für Fragen des Ehrenamts zuständige Personen durch die Einrichtungs- oder Verbundleitung zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass dieser Person bzw. diesen Personen die Verfahren dieser Dienstanweisung bekannt sind. Die benannten Personen sind über das Funktionspostfach Ehrenamt LEB 8 mitzuteilen.

- Die benannten Personen können Interessierte über die Einsatzmöglichkeiten in der Einrichtung informieren. Ein Verweis an die Abteilung LEB 8 ist möglich. In diesem Fall ist dies der Abteilung über das Funktionspostfach Ehrenamt mitzuteilen.
- Die Ansprechpersonen sind verantwortlich für die Entscheidung über einen Einsatz und die Einarbeitung, Anleitung und Begleitung der Ehrenamtlichen vor Ort. Dies umfasst auch die Einhaltung der unter Ziff. 6 benannten Einzelfragen. Der bzw. die Vorgesetzte ist über neu eingesetzte Personen zu informieren.
- Die benannten Personen informieren die Abteilung LEB 8 über das Funktionspostfach Ehrenamt über Tätigkeitsaufnahmen, -aussetzungen und -beendigungen. Die zuständige Leitung ist diesbezüglich ebenfalls zu informieren.

## **5. Formaler Rahmen**

### **5.1 Anleitung**

Gem. § 73 SGB VIII sollen in der Jugendhilfe tätige Personen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden. Um diesem Auftrag vor Ort gerecht zu werden, muss die Zahl der eingesetzten Ehrenamtlichen begrenzt und auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen der hauptamtlichen Fachkräfte abgestimmt sein. Welches Verhältnis angemessen ist, entscheidet die verantwortliche Ansprechperson, soweit die zuständige Leitung nicht zu einer anderen Einschätzung kommt. Die zuständige Leitung ist regelhaft über neue Ehrenamtliche zu informieren.

### **5.2 Schutzkonzept / Selbstverpflichtungserklärung**

Ehrenamtliche müssen die Selbstverpflichtungserklärung des LEB unterschreiben (Anlage 4). Das unterzeichnete Exemplar wird bei LEB 8 aufbewahrt und 3 Monate nach Beendigung des Einsatzes vernichtet.

### **5.3 Führungszeugnis**

Ehrenamtliche müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII vorlegen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein, bei einem mehrjährigen Engagement ist eine erneute Vorlage und Einsichtnahme nach 3 Jahren erforderlich. Für die Beantragung bei der örtlichen Meldebehörde ist der bzw. dem Ehrenamtlichen eine Bestätigung des LEB (Anlage 5) mitzugeben. Auf der „Checkliste Ehrenamt“ ist das Datum des Führungszeugnisses zu notieren, wann Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde und ob ein Eintrag zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII vorliegt. Wenn eine einschlägige Verurteilung vorliegt, kann keine Tätigkeit im LEB erfolgen. Sollten im erweiterten Führungszeugnis sonstige Eintragungen (über Straftaten, die nicht unter den § 72a SGB VIII fallen) vorhanden sein und Unsicherheiten bestehen, ob eine interessierte Person im Betrieb tätig werden kann, ist die Abteilung LEB 2 zur abschließenden Prüfung und Entscheidung einzuschalten.

Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme bzw. nach ggfs. erfolgter Prüfung durch LEB 2 an die Betreffende bzw. den Betreffenden zurückzureichen. Die in der „Checkliste Ehrenamt“ notierten Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und drei Monate nach der Beendigung des Ehrenamtes zu löschen.

Erfolgt kein ehrenamtlicher Einsatz, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Wenn sich die ehrenamtliche Tätigkeit auf die Betreuung eines bestimmten Kindes aus dem persönlichen Umfeld der bzw. des Ehrenamtlichen beschränkt und zu befürchten ist, dass das Engagement aufgegeben wird, weil die Person die in dieser Dienstanweisung geforderten Formalien als unangemessene Hürde betrachtet (z.B. die Nachbarin, die bereits früher dem Kind bei den Hausaufgaben geholfen hat und sich auch weiterhin um das Kind kümmern möchte), ist eine Abwägung erforderlich, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Einzelfall opportun ist. Wenn die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unterbleiben soll, ist dies mit der jeweiligen Abteilungsleitung zu kommunizieren. Bei bestehender Unsicherheit über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses ist das Rechtsreferat zu befragen.

#### **5.4 Infektionsschutz**

Vor Aufnahme einer Tätigkeit in Einrichtungen, in denen Kontakt zu Säuglingen und Kleinkindern im Alter bis drei Jahre besteht, muss von den Ehrenamtlichen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes über einen ausreichenden Immunschutz vorgelegt werden. Die Vorlage der Bescheinigung ist in der „Checkliste Ehrenamt“ zu vermerken und bei dieser aufzubewahren.

Darüber hinaus sind Ehrenamtliche vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten aufzuklären, dafür wird ihnen das „Merkblatt gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz“ (Anlage 6) ausgehändigt. Eventuelle Fragen sind mit ihnen zu erörtern. Die Aushändigung des Merkblattes ist ebenfalls in der „Checkliste Ehrenamt“ zu vermerken. Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und drei Monate nach der Beendigung des Ehrenamtes zu löschen.

Sofern im Rahmen des ehrenamtlichen Einsatzes auch der regelmäßige Kontakt mit Lebensmitteln (z.B. gemeinsames Kochen mit den Betreuten) vorgesehen ist, ist darüber hinaus unter begleitender Erörterung das „Merkblatt gemäß § 43 (4) Infektionsschutzgesetz - Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln“ (Anlage 7) auszuhändigen. Die Aushändigung des Merkblattes ist gleichfalls in der „Checkliste Ehrenamt“ zu vermerken. Beim sporadischen Kontakt Ehrenamtlicher mit Lebensmitteln (z.B. Unterstützung bei der Ausrichtung von Festen etc.) kann hierauf verzichtet werden.

#### **5.5 Datenschutz / Verschwiegenheit**

Die Ehrenamtlichen verpflichten sich mit der „Vereinbarung Ehrenamt“, deren Bestandteil das Merkblatt Ehrenamt ist, dass sie keine Informationen über innerbetriebliche Angelegenheiten

sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und keine personenbezogenen Daten über die zu betreuenden Kinder, Jugendlichen, Eltern usw. nach Außen tragen dürfen, auch nicht nach Beendigung ihres ehrenamtlichen Einsatzes.

## **5.6 Versicherungsschutz**

Ein Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Ehrenamtlichen im Auftrag und / oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Beschäftigungsstelle handeln. Deshalb muss vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit die „Vereinbarung Ehrenamt“ getroffen worden sein.

### **o Unfallversicherung**

Die im LEB eingesetzten Ehrenamtlichen sind kraft Gesetzes bei der Unfallkasse Nord pflichtversichert. Unter Versicherungsschutz steht die ehrenamtliche Tätigkeit an sich einschließlich Hin- und Rückweg zum Ort des Tätigwerdens, sofern keine privaten Umwege gemacht werden. Sollte sich ein Unfall ereignen, ist nach der Dienstanweisung Arbeits- und Gesundheitsschutz gem. Ziffer 13.4 zu verfahren, insbesondere ist eine Unfallanzeige (Vordruck unter [www.uk-nord.de](http://www.uk-nord.de)) zu fertigen und an die Personalabteilung LEB 21-2 zu senden.

### **o Schäden und Haftung**

Grundsätzlich gilt, dass jede bzw. jeder für selbst verursachte Schäden haften muss. Dementsprechend kann eine persönliche Haftung von Ehrenamtlichen eintreten, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln Personenschäden, Sachschäden am Eigentum des LEB bzw. der FHH oder Schäden am Eigentum Dritter verursacht haben. Sofern es Hinweise auf ein entsprechendes Verhalten mit Schadensfolgen gibt, ist LEB 23 zwecks Prüfung einzuschalten.

## **5.7 Aufwandsentschädigung**

Nach dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ kann zwar eine pauschale, steuerfreie sog. Ehrenamtszuschale in Höhe von 720 Euro pro Jahr gezahlt werden, ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht. Im LEB wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt. Ehrenamtlichen kann die Teilnahme an einer Verpflegung unentgeltlich gewährt werden.

Für konkrete Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. Fahrtkosten) kann Ersatz geleistet werden. Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnort und Einsatzort werden nicht übernommen.

## **5.8 Einsatzzeiten**

Grundsätzlich können die Ehrenamtlichen den Zeiteinsatz zwar selbst planen, allerdings muss die Zeitplanung an die übernommene Aufgabe angepasst sein. Um den individuellen Bedürfnissen der Ehrenamtlichen einerseits und den Betreuten sowie der jeweiligen Einrichtung andererseits Rech-

nung zu tragen, sind Einsatzzeit und Häufigkeit daher im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen. Eine feste Einbindung Ehrenamtlicher in Dienst- und Einsatzpläne ist unzulässig.

### **5.9 Weisungsrecht**

Ehrenamtliche sind zwar grundsätzlich weisungsunabhängig, ihnen können im Rahmen des Auftragsrechts zur Erfüllung ihrer Aufgabe aber selbstverständlich notwendige Weisungen erteilt werden.

### **5.10 Aufenthalt der Ehrenamtlichen auf dem Einrichtungsgelände**

Um zu gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung den Überblick behalten, welche betriebsfremden Personen sich auf dem Gelände aufhalten, müssen die Ehrenamtlichen jeweils unmittelbar nach Betreten des Einrichtungsgeländes bzw. des Gebäudes ihren Aufenthalt bekanntgeben. Grundsätzlich soll Ehrenamtlichen nur Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten gewährt werden, um die Privatsphäre der Betreuten nicht zu gefährden. Ob die räumlichen Gegebenheiten oder andere Umstände ein Abweichen von diesem Grundsatz erforderlich macht, entscheidet die Ansprechperson im Einzelfall. Ehrenamtlichen sind keine Schlüssel auszuhändigen.

### **5.11 Benutzung von Dienst-Kfz**

Das Führen von Dienst-Kraftfahrzeugen ist nur Beschäftigten der FHH vorbehalten. Ehrenamtliche dürfen deshalb kein Dienst-Kfz führen.

### **5.12 Fortbildung**

Sofern es sich um einen kontinuierlichen Einsatz handelt, kann im Einzelfall die Teilnahme an gezielten LEB-internen Fortbildungen sinnvoll sein. Ehrenamtlichen kann deshalb eine Teilnahme angeboten werden, sofern nach Ausschreibungsende freie Plätze zur Verfügung stehen.

### **5.13 Beendigung**

Eine Beendigung des ehrenamtlichen Einsatzes ist jederzeit von beiden Seiten möglich. Die Beendigungsabsicht, seitens des LEB oder der bzw. des Ehrenamtlichen, ist der Abteilung LEB 8 über das Funktionspostfach Ehrenamt mitzuteilen. Wird der Einsatz vom LEB aus beendet, sind der bzw. dem der Ehrenamtlichen die Gründe zu erläutern. Hierzu stimmen sich die Ansprechperson und die zuständige Leitung und die Zuständigen aus der Abteilung LEB 8 ab.

### **5.14 Inhaltliche Begleitung**

Im Einrichtungsbetrieb ist zu beobachten, ob sich Ehrenamtliche tatsächlich entsprechend ihrer Rolle und angemessen gegenüber Betreuten verhalten. Bei Bedarf ist die Person anzusprechen und zu korrigieren. Der ehrenamtliche Einsatz muss ggf. beendet werden, wenn die Person die Anforderungen in grober Weise verletzt<sup>2</sup> oder ihnen nachhaltig nicht gerecht wird.

---

<sup>2</sup> sich z.B. im Umgang mit Betreuten grenzverletzend verhalten hat



Ehrenamtliches Engagement kann sich durch Zuwendungen, die direkt an einzelne Betreute gegeben werden wie besondere Aufmerksamkeit, persönliche Geschenke u.ä. ausdrücken. Hier ist darauf zu achten, dass bei allen gut gemeinten immateriellen und materiellen Förderungen Einzelner kein Neid bei anderen geweckt wird und Konflikte entstehen. Hinsichtlich der Abgrenzung zu Spenden sind die Regelungen der entsprechenden Dienstanweisung DA-Spenden zu beachten.

### **5.15 Dank und Anerkennung / Hamburger Nachweis**

Die Ehrenamtlichen sollen durch eine öffentliche Würdigung und Wertschätzung Dank und Anerkennung für ihre persönlich erbrachten Leistungen erfahren. Außerdem sollen im Ehrenamt erworbenen Fähigkeiten benannt werden, die für den Berufseinstieg, das berufliche Fortkommen oder den Wiedereinstieg in den Beruf relevant sein könnten. Zu diesem Zweck soll der sog. „Hamburger Nachweis“ ausgestellt werden.

#### **o Wer kann den Nachweis bekommen?**

Der Hamburger Nachweis kann allen Ehrenamtlichen ausgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Nachweis nicht inflationär vergeben oder missbräuchlich und beliebig in Umlauf gebracht wird.

#### **o Wer kann den Hamburger Nachweis ausstellen?**

Der LEB gehört zu den berechtigten Organisationen. Da die Unterzeichnung von zwei autorisierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern erfolgen muss, ist der Nachweis von der zuständigen Ansprechperson und der Geschäftsführung zu unterschreiben.

## **6. Schlussbestimmung**

Diese Dienstanweisung ist auf bereits bestehende ehrenamtlich Tätige anzuwenden. Für Dokumentation in laufenden Fällen gilt die Dienstanweisung für die Zukunft.

Diese Fassung der Dienstanweisung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Klaus-Dieter Müller

Geschäftsführung

## Checkliste Ehrenamt

Erstgespräch wird geführt von:

Leitzeichen:

Datum des Einführungsgespräches:

In welcher Einrichtung soll das Ehrenamt angesiedelt sein?

Ist die ehrenamtliche Tätigkeit mit der Einrichtung abgestimmt? ja

Ist eine in der Einrichtung zuständige Person benannt? ja

Name der zuständigen Person:

### Angaben zur Person der / des Ehrenamtlichen

Herr / Frau Name, Vorname:

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Kontaktdaten (Anschrift / Telefon / E-Mail):

### Check Einführungsgespräch

Volljährig Ja

Geschäftsfähig ja

Schwangerschaft nein

#### Checkliste Informationsgespräch

Datenschutz & Schweigepflicht Durchgeführt

Schutzkonzept und Beschwerdemanagement/Beschwerdewege Durchgeführt

Infektionsschutz Durchgeführt

(ggf.) Informationen über die Notwendigkeit einer Ärztlichen Bescheinigung. Durchgeführt

Informationen zum Merkblatt Ehrenamt Durchgeführt

Erläuterungen zum Versicherungsschutz Durchgeführt

#### Vermerk über Aushändigungen und Vereinbarungen

Selbstverpflichtungserklärung Ausgehändigt und unterschrieben

Ehrenamtsvereinbarung Ausgehändigt und unterschrieben

Merkblatt Ehrenamt Ausgehändigt

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis Ausgehändigt

Merkblatt zum Infektionsschutz gem. §35 und 43 (4) Ausgehändigt

#### Anmerkungen

**Check der Dokumente****Führungszeugnis**

Ausstellungsdatum Führungszeugnis:

Führungszeugnis eingesehen am:

Eintrag einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII vorhanden:  
nein  ja

(ggfs. Vermerk, dass und warum kein Führungszeugnis erforderlich ist sowie, dass und wann die Abteilungsleitung darüber informiert wurde):

**Infektionsschutz (bei Tätigkeit in einer Kleinkindeinrichtung: Kontakt mit Säuglingen und Kindern bis 3 Jahren):** Ärztliche Bescheinigung über ausreichenden Immunschutz vorgelegt am:

**Weitere Aspekte**

„Hamburger Nachweis“ bestellt am:

„Hamburger Nachweis“ ausgehändigt am:

**Bemerkungen** (z.B. über Fortbildungsteilnahmen, Unfälle, verursachte Schäden etc.)

Zwischen  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB)  
und  
der/dem Ehrenamtlichen

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft: \_\_\_\_\_  
(Straße und Hausnummer)

\_\_\_\_\_

(Postleitzahl und Ort)

wird folgende

### **Vereinbarung über eine ehrenamtliche Tätigkeit**

getroffen:

1. Die/der Ehrenamtliche nimmt ab dem \_\_\_\_\_ eine ehrenamtliche Tätigkeit in folgender Einrichtung auf: \_\_\_\_\_
2. Sie/er übernimmt folgende Aufgaben mit folgenden Einsatzzeiten:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
3. Die/der Ehrenamtliche übernimmt die Aufgaben freiwillig, unentgeltlich und aus uneigennütigen Motiven. Es wird insbesondere kein Arbeitsverhältnis durch diese Vereinbarung begründet.
4. Die/der Ehrenamtliche hat das „Merkblatt Ehrenamt“ als Teil dieser Vereinbarung erhalten. Es wurde inhaltlich erläutert und verstanden und wird uneingeschränkt akzeptiert.

\_\_\_\_\_, Hamburg den \_\_\_\_\_  
(Datum / Unterschrift LEB)

\_\_\_\_\_, Hamburg den \_\_\_\_\_  
(Datum / Unterschrift der / des Ehrenamtlichen)

## **Merkblatt Ehrenamt als Teil der „Vereinbarung Ehrenamt“**

Wir freuen uns sehr, dass Sie den Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) ehrenamtlich unterstützen wollen, vielen Dank dafür!

☛ Als ehrenamtlich tätige Bürgerin / tätiger Bürger im LEB als eine Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe akzeptieren Sie die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

- Sie unterzeichnen unsere „Vereinbarung Ehrenamt“.
- Sie bekennen sich durch Ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.
- Sie unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz.
- Sie beantragen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei Ihrer örtlichen Meldebehörde und legen es Ihrer Ansprechperson zur Einsichtnahme vor; es darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Sie nehmen das „Merkblatt Infektionsschutz“ zur Kenntnis. Sofern Sie in einer Einrichtung tätig werden mit Kontakt zu Kleinkindern, geben Sie eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung Ihres Hausarztes über einen ausreichenden Immunschutz ab.
- Nur für weibliche Ehrenamtliche: Sie wissen, dass Sie aufgrund des erhöhten gesundheitlichen Risikos kein Ehrenamt bei uns ausüben dürfen, wenn Sie schwanger sind.
- Sie erkennen die in der Praxis üblichen Regeln und Normen an, halten sich an die betriebliche Ordnung und richten sich nach notwendigen Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LEB.
- Jeweils zu Beginn Ihrer Tätigkeit bei uns melden Sie sich bei einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Einrichtung.
- Sie respektieren die Privatsphäre der Betreuten und betreten nur die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, Ausnahmen hiervon stimmen Sie vorher mit Ihrer zuständigen Ansprechperson ab.
- Sie verpflichten sich, Stillschweigen über alle Belange der Einrichtung sowie sonstige vertrauliche Vorgänge (insbesondere personenbezogene Daten der Betreuten, deren Angehörige und der Beschäftigten des LEB), die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit bekannt werden, zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung Ihres Ehrenamtes.
- Ihre ehrenamtliche Mitarbeit kann jederzeit ohne Frist von beiden Seiten beendet werden.

☞ Das bieten wir Ihnen:

- Ihnen wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter namentlich benannt, die bzw. der Ihre Ansprechperson in allen Angelegenheiten während Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei uns ist. Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen, Sorgen, Nöten, Hinweisen, Ideen, Anregungen etc. an diese Person.
- Sofern in der Einrichtung, in der Sie tätig sind, eine Mahlzeit gereicht wird, sind Sie herzlich eingeladen, kostenfrei an den Mahlzeiten teilzunehmen.
- Auslagen, die im Zusammenhang mit konkreten Tätigkeiten stehen, die vorab mit Ihnen abgesprochen wurden, werden selbstverständlich ersetzt.
- Sie sind gesetzlich gegen Unfall im Zusammenhang mit Ihrem Ehrenamt bei uns versichert. Die Unfallversicherung schließt auch die Hin- und Rückfahrt von bzw. zu Ihrer Wohnung ein, allerdings sind Umwege für private Verrichtungen nicht versichert.
- Sie können unter bestimmten Bedingungen an unseren LEB-internen Fortbildungen teilnehmen.
- Sie können unter bestimmten Bedingungen einen sog. „Hamburger Nachweis“ (eine Art „Zeugnis“) über Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten.



Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung

## Selbstverpflichtungserklärung

Ich achte die körperliche, psychische und geistige Unversehrtheit der dem Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) anvertrauten Menschen.

Hierfür gehe ich folgende Verpflichtungen ein:

1. Ich werde gegenüber den anvertrauten Menschen bzw. in ihrer Gegenwart keine sexistischen, diskriminierenden, gewalttätigen oder bedrohlichen Handlungen oder Äußerungen vornehmen und ich decke und akzeptiere keine solche Verhaltensweisen und Äußerungen von anderen.
2. Ich habe keine sexuellen Kontakte zu anvertrauten jungen Menschen im LEB und werde keine aufnehmen. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten jungen Menschen rechtliche Folgen nach sich zieht und der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen strafrechtlich verfolgt wird.
3. Ich halte zu den Betreuten professionelle Distanz.
4. Ich respektiere die Kultur, Religion und ethnische Herkunft der Betreuten und versuche nicht, sie von meiner eigenen religiösen oder ideologischen Haltung zu überzeugen.
5. Ich tätige grundsätzlich keine Geschäfte mit Betreuten.
6. Ich versichere, nicht wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannten Straftat (gemäß Anlage) rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Sollte ich davon Kenntnis erlangen, dass gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten eingeleitet worden ist, verpflichte ich mich, die für mich zuständige Leitung des LEB hierüber unverzüglich zu informieren. Ich bin darüber informiert, dass eine nicht wahrheitsgemäße Angabe bzw. ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht rechtliche Konsequenzen haben werden.

Die Inhalte dieser Selbstverpflichtung habe ich verstanden. Ich stimme mit ihnen überein, werde nach ihnen handeln und sie nach Innen und Außen vertreten.

.....  
(Datum und Unterschrift)

.....  
(Name, Vorname in Blockschrift)

## Liste der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB)

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses.
- § 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (die die Nacktheit von Personen unter 18 Jahren zum Gegenstand haben)
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB, Menschenraub
- § 235 StGB, Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB, Kinderhandel



Landesbetrieb Erziehung und Beratung  
Conventstraße 14 | 22089 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb  
Erziehung und Beratung  
Abteilung LEB 2  
Telefon: 040 428 15 3052

Hamburg,

### **Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG**

#### **Hier: Bestätigung der Notwendigkeit zur Vorlage bei der örtlichen Meldebehörde wegen Ausübung eines Ehrenamtes**

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) ist Dienststelle der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gem. § 72a SGB VIII ist der LEB als öffentlicher Durchführungsträger der Jugendhilfe verpflichtet, die persönliche Eignung seines Personals für die Tätigkeit in der Jugendhilfe durch die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses zu überprüfen.

Aus diesem Grund verlangt der LEB von ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, wenn sie für ihn tätig werden bzw. tätig bleiben wollen.

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau \_\_\_\_\_ zu dem in § 30a BZRG genannten Personenkreis gehört, der für den LEB künftig tätig werden bzw. tätig bleiben möchte. Die Voraussetzungen gem. § 30a Abs. 1 BZRG liegen vor. Er/Sie wird im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit auch in Kontakt mit Minderjährigen kommen, die im LEB betreut werden.

Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemäß „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ des Bundesamtes für Justiz vom 15. Oktober 2014 sind erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## Merkblatt Infektionsschutz

Im Infektionsschutzgesetzes (§ 35) ist geregelt, dass Personen, die an bestimmten, besonders ansteckenden Erkrankungen leiden, nicht in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sein dürfen, wenn sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Dieses Verbot gilt so lange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Treten bei Ihnen Anzeichen der unten stehenden Erkrankungen auf oder sind sie „Ausscheider“ von bestimmten Erregern oder gibt es bei Ihnen einen Lausbefall, nehmen Sie bitte unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einer Gemeinschaftseinrichtung ehrenamtlich tätig sind.

Außerdem müssen Sie unverzüglich Ihre zuständige Ansprechperson informieren, weil in bestimmten Fällen das Gesundheitsamt eingeschaltet werden muss.

Bei folgenden Krankheiten müssen Sie wie oben beschrieben vorgehen:

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. Virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

Dies gilt auch, wenn Sie Ausscheider sind von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. Enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

## **Merkblatt gemäß § 43 (4) Infektionsschutzgesetz (Gesundheitsinformation für den Umgang mit Lebensmitteln)**

1. In den in § 42 Infektionsschutzgesetz genannten Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder Vergiftungen schwer erkranken. In Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Zahl von Menschen betroffen sein. Aus diesem Grunde muss von allen Beschäftigten, die mit Lebensmitteln umgehen und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (Geschirr, Besteck und andere Arbeitsgegenstände oder -materialien) tätig sind ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden. Dies dient dem Schutz der Verbraucher der Lebensmittel und dem eigenen Schutz.

2. § 43 des Infektionsschutzgesetzes bestimmt, dass Personen, die in Nr. 1 genannten Tätigkeiten nicht ausüben dürfen, wenn bei Ihnen Krankheitserscheinungen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit, bei der die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.

Wenn Sie die folgend genannten Bakterien ausscheiden (nachgewiesen durch eine Stuhlprobe), auch ohne dass Sie sich erkrankt fühlen müssen, besteht ebenfalls ein Tätigkeitsverbot: Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien, Choleravibronen.

3. Folgende Symptome weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Erbrechen und Fieber.
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für Typhus oder Paratyphus.
- Milchigweisse Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust sind typisch für Cholera.
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Hepatitis A oder E hin.
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig, nässend oder geschwollen sind.

Treten bei Ihnen die genannten Anzeichen für eine Erkrankung auf, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch! Sagen Sie ihm auch, dass Sie mit Lebensmitteln in einer Gemeinschaftseinrichtung arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten zu informieren.

4. Sie können zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen mit folgenden Maßnahmen beitragen:

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Trocknen Einwegtücher.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
- Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.